

Kappis Ingenieure GmbH
Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig
Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de

Fassung vom 2020-08-04
Projekt Nr.: 2019-020

Anlage: 2
x. Fertigung



Gemeinde Biberach
Hauptstraße 27
77781 Biberach

Begründung zur Einbeziehungssatzung „Prinzbach-Süd“

Ausgefertigt: Lahr/Biberach,

Planer:

Bürgermeisterin:

Daniela Paletta

1. Allgemeines

1.1 **Erfordernis der Einbeziehungssatzung**

Die Gemeinde Biberach möchte am südlichen Ortseingang des Ortsteils Prinzbach eine Einbeziehungssatzung erlassen. Sie betrifft den nordwestlichen Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 24, das mit seiner Westgrenze unmittelbar an die Straße „Obertal“ grenzt. Durch diese Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in direktem Anschluss an die bereits bestehende Bebauung ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Hierzu liegt eine konkrete Bauvoranfrage seitens der Familie des Grundstückseigentümers vor. Im Zuge der Gespräche mit dem Grundstückseigentümer konnte sich die Gemeinde Biberach über einen Flächenerwerb entlang der Straße „Obertal“ einigen. Es handelt sich hierbei um eine keilförmige Fläche. So konnte nun östlich der Straße ein durchgängiger, 1,50 m breiter Gehweg errichtet werden.

Die Erstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über die bestehende Straße „Obertal“.

Da sich das Grundstück derzeit im Außenbereich befindet, ist eine ergänzende Bebauung entlang der Straße „Obertal“ nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Erlass einer Einbeziehungssatzung geschaffen werden. Mit diesem Planungsinstrument können einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Prinzbach“ einbezogen werden.

1.2 **Plangebiet/Räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Fläche von ca. 1.038 m². Es handelt sich hierbei um den nordwestlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 24. Dieses liegt östlich, unmittelbar angrenzend an die Straße „Obertal“. Sie bildet die Entwicklungsgrenze nach Westen. Der Geltungsbereich grenzt im Norden direkt an die bestehende Bebauung an. Im Osten und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan unter Anlage 3 dargestellt. Durch diese Abgrenzung wird die bestehende Bebauung nach Süden um einen weiteren Bauplatz mit einer Größe von ca. 1.014 m² abgerundet.

Eine Weiterentwicklung nach Süden bis zum bestehenden Weg oder auch darüber hinaus ist bewusst nicht geplant, um keine bandartige Entwicklung herbeizuführen. Eine solche spornartige Bebauung, die sich in die freie Landschaft erstreckt, würde den Grundsätzen der Raumordnung deutlich widersprechen. Zudem schließt sich hier auch eine Überschwemmungsfläche an.

1.3 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück, dessen Teilfläche im Geltungsbereich dieser Satzung liegt, befindet sich in Privateigentum. Entlang der Straße wird die Gemeinde Biberach einen keilförmigen Geländestreifen mit 24 m² zum Bau eines Gehwegs erwerben. Der Streifen ist noch nicht über einen Fortführungsnachweis abgetrennt worden.

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Die Gemeinde Biberach bildet zusammen mit der Stadt Zell am Harmersbach und den Gemeinden Nordrach und Oberharmersbach eine Verwaltungsgemeinschaft.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2. Inhalt der Einbeziehungssatzung

Der Erlass dieser Einbeziehungssatzung erstreckt sich ausschließlich auf die nordwestliche Teilfläche des Flst. Nr. 24 (siehe Lageplan unter Anlage 3). Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

2.1 Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Einbeziehungssatzung

2.1.1 Flst. Nr. 24 Teil

Vom Grundstück Flst. Nr. 24 wird im Nordwesten eine kleine Teilfläche, die bis dato im Außenbereich liegt, mittels dieser Einbeziehungssatzung überplant. Die Abgrenzung ist so gewählt worden, dass die bei einem HQ 100 überflutete Fläche im Südwesten nicht berührt wird.

Für die Baufläche innerhalb des Geltungsbereichs werden nachfolgende einzelne planungsrechtliche Festsetzungen geregelt.

2.1.2 Städtebauliche Festsetzung

2.1.2.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal drei Wohnungen je Wohngebäude beschränkt. Ein größeres Mehrfamilienhaus bedarf einer entsprechenden Kubatur, die die Maßstäblichkeit am Ortsrand sprengen würde.

Alle übrigen städtebaulichen Parameter unterliegen einer Beurteilung nach § 34 BauGB, dem Gebot des Einfügens in den Bestand.

Zudem werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Siehe hierzu Ziffer 2.2.2.

2.2 Grünordnung/Artenschutz

2.2.1 Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung

Für dieses Plangebiet wurde ein Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung erarbeitet. Er wurde von Herrn Dr. Alfred Winski, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Teningen erstellt und ist dieser Einbeziehungssatzung unter Anlage 4 beigefügt.

2.2.2 Grünplanerische und ökologische Erfordernisse

Durch die geplante Erschließung und Bebauung entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Teilweise liegt innerhalb des Geltungsbereichs eine kartierte Mähwiese (Nr. 6500031746156824, Flachland-Mähwiese nordöstlich Sportplatz Prinzbach-Dörfle).

Die in der Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebiets wurden in die Einbeziehungssatzung übernommen und somit rechtsverbindlich festgesetzt:

- Durchgrünung des Gebiets - Pflanzgebote
- Belagsflächen wasserdurchlässig anlegen
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Baufeldräumung

Es wird zudem empfohlen, Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von $< 15^\circ$, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv zu begrünen. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus.

Mit der Bebauung der Fläche in Prinzbach werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Bodentyp im Planungsgebiet ist von sehr geringer bis geringer Wertigkeit.

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb der Einbeziehungssatzungssatzung auszugleichender Ausgleichsbedarf.

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	9.987
Ausgleichsbedarf Boden	4.037
Gesamt	14.023

Dieser externe Ausgleichsbedarf wird in Form von Gehölzpflanzungen kompensiert. Es sind insgesamt 28 Obstbäume zu pflanzen. 23 Bäume werden auf Flurstück 100, Gemarkung Prinzbach (Gemeinde Biberach), sowie 3 Bäume auf Flurstück 15, Gemarkung Schönberg (Gemeinde Seelbach), gepflanzt. Das Flurstück 15 ist teilweise mit diversen Schutzgebieten belegt. Die Baumpflanzungen sind außerhalb der kartierten Biotop-, Mähwiesen- und FFH-Flächen anzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Pflanzung der 5 Bäume keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Geroldseck“ entstehen. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung alter Kulturobstsorten empfohlen. Die Bäume sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Durch die Pflanzung der 28 Bäume verbleibt ein Rest von ca. 270 Ökopunkten. Da durch die Neuanlage der FFH-Mähwiese auch ein naturschutzrechtliches Ausgleichspotential geschaffen wird, kann der Ausgleich als erbracht angesehen werden.

Der überplante Bereich der FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese nordöstlich Sportplatz Prinzbach-Dörfle“ (ca. 420 m²) ist gleichwertig wiederherzustellen (Entwicklungsziel: FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese). Dies wird auf einer Teilfläche des Flurstücks 24, Prinzbach, Gemeinde Biberach, anschließend an die bestehende Mähwiese, umgesetzt. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von ca. 1.150 m². Es wird somit eine fast dreifach so große Fläche neuangelegt, wie überbaut wird. Dadurch kann dem „time lag“ Effekt, der bei Neuanlage durch die Verzögerung bei der Herstellung der Fläche auftritt, Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden nachrichtlich der Einbeziehungssatzung zugeordnet.

2.2.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden von Dr. Hohlfeld aus Freiburg untersucht. Die Potentialabschätzung im Eingriffsbereich SEA Prinzbach Süd ist Bestandteil dieser Satzung unter Anlage 5.

Als Ergebnis des Gutachtens lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Eingriffe keine Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die untersuchten Artengruppen (Avi-, Herpeto-, Entomofauna, Fledermäuse) notwendig werden.

2.3 Lärmschutz

Südwestlich des Plangebiets befindet sich der Sportplatz mit Vereinsheim. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Immissionen wurde eine Prognose und Beurteilung der durch den Betrieb der nahegelegenen Sportanlage verursachten Lärmeinwirkung auf den Geltungsbereich der Satzung erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Überschreitung der schalltechnischen Anforderungen verursacht wird.

Die Lärmuntersuchung (Aktennotiz zu Projekt Nr. 6404) des Büros für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, in der Fassung vom 12.02.2020 wird als Anlage 6 der Satzung beigefügt.

2.4 Gewässersituation

Westlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Straßenseite verläuft der Prinzbach. Die Breite der Straße „Obertal“ beträgt 3,50 m. Da ostseitig ein neuer 1,50 m breiter Gehweg angelegt wird, liegt das geplante Baugrundstück außerhalb des Gewässerrandstreifens.

2.5 Landwirtschaft

Durch den Erlass dieser Einbeziehungssatzung werden ca. 1.038 m² landwirtschaftliche Fläche in Bauland bzw. Gehweg umgewandelt.

Der Wunsch zur Bebauung kommt von der Familie des Eigentümers des landwirtschaftlichen Betriebs, zu dem diese Fläche gehört. Eine Existenzgefährdung entsteht durch den Flächenentzug nicht.

Die Erschließung der Freiflächen bleibt weiterhin gesichert.

Das Plangebiet ist von Grünlandflächen umgeben. Die Ausweisung eines Immissionschutzstreifens zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist daher nicht erforderlich.

2.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende, öffentliche Straße „Obertal“ gesichert. Das neue Baugrundstück kann mit einer Privatzufahrt daran angebunden werden.

Im Zuge dieser Planung hat die Gemeinde die Zusage, dass sie einen 24 m² großen Streifen des Grundstücks Flst. Nr. 24 entlang der Straße „Obertal“ erwerben kann. Hier ist zwischenzeitlich ein Gehweg unmittelbar an die vorhandene Fahrbahn angrenzend gebaut worden. Der Gehweg ist durch einen Rundbordstein mit einer davor angeordneten Entwässerungsrinne zur Fahrbahn abgegrenzt. Die Baumaßnahme hierzu ist abgeschlossen.

Die Schaffung einer sicheren Verbindung für Fußgänger zum Sportplatz ist ein großes Anliegen der Gemeinde und dient dem Wohl der Allgemeinheit zur Gefahrenabwehr. Aufgrund der Lage innerhalb des Gewässerrandstreifens des Prinzbachs wurde diese Planung mit der Wasserwirtschaft im Vorfeld abgestimmt. Zudem liegt der Gehweg in Teilen in der Überschwemmungsfläche bei einem 100-jährlichen Hochwasser. Von Seiten des Landratsamts wurde der Neubau des Gehwegs als unproblematisch eingestuft.

2.7 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Risikogebiete)

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist dieser für das Plangebiet für ein 100-jähriges Ereignis gegeben. Die Grundlage für diese Prüfung bilden die Kartierungen, die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements erstellt wurden. Es wird jedoch im südwestlichen Teil im Katastrophenfall (HQ extrem) überflutet. Die Gefährdung ergibt sich bei selteneren Hochwasserereignissen als dem HQ100 durch Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verkläusungsszenarien an den Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

Aus diesem Grund wurde die betroffene Fläche im Lageplan gemäß §§ 73 ff des WHG sowie § 65 WasserG und auf Basis des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als „Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Ziffer 16 c BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Auf dieser Fläche, die bei „Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen“ (HQ extrem) überflutet werden kann, ist eine hochwasserangepasste Bauweise zwingend erforderlich. Zudem gelten hier die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 50 AwSV dürfen Anlagen nur errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können. Die Fläche, die bei einem 100-jährlichen Ereignis überflutet wird, liegt südlich des Plangebiets außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung.

2.8 Technische Ver- und Entsorgung

2.8.1 Entwässerungssystem

Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Der bestehende Schmutzwasserkanal verläuft entlang der westlichen neuen Grundstücksgrenze.

Die Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der Hochbauplanung und wird als Entwässerungsantrag Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Bei der Entwässerungsplanung ist auch der schadlose Abfluss von ggf. anfallendem und oberflächlich abfließendem Starkregenwasser (dem Plangebiet zufließendes Niederschlagswasserereignis mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren) zu prüfen und bei Bedarf zu berücksichtigen.

2.8.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über das bestehende öffentliche Wasserversorgungsnetz gesichert. Die bestehende Leitung verläuft parallel zum Abwasserkanal entlang des neuen Gehwegs.

2.8.3 Elektrizität/Telekommunikation

Auswirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz ergeben sich durch den Erlass dieser Satzung nicht. Das neu geplante Gebäude kann daran angeschlossen werden.

2.8.4 Abfallentsorgung

Da keine Veränderung des öffentlichen Verkehrsnetzes erfolgt, bleibt die Situation der Abfallentsorgung unverändert.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach wie vor über das bestehende Straßensystem. Der Grundstücksbesitzer kann die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) entlang der mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (bis 10,30 m Länge) befahrbaren öffentlichen Erschließungsstraße „Obertal“ zur Abholung bereitstellen.

Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

2.9 Kampfmittel

Für das Gebiet wurde keine multitemporale Luftbildauswertung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchgeführt.

Der Gemeinde Biberach liegen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vor.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt werden, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt werden.

3. Umweltverträglichkeit

Beim Erlass dieser Einbeziehungssatzung können die Vorschriften nach § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren – angewendet werden.

Da jedoch Außenbereichsflächen einbezogen werden, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Diese ist im Umweltbeitrag, der dieser Satzung unter Anlage 4 beigefügt ist, enthalten.

4. Nachrichtlich übernommene Hinweise

4.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“

Auf den Inhalt dieses Merkblatts wird verwiesen. Der aktuelle Stand kann im Internet unter: www.ortenaukreis.de eingesehen werden.

4.1.1 Bodenschutz

Im Rahmen zahlreicher Bodenuntersuchungen, die im Jahr 1993 mit einer modellhaften Erkundung der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU), Karlsruhe, erstmals einsetzen, wurden in und um Prinzbach stets deutlich bis beträchtlich erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt.

Die Laboranalysen zeigten, dass sowohl im humosen Oberboden („Mutterboden“) als auch im Unterboden vor allem erhöhte Blei- und Cadmiumgehalte vorliegen, die deutlich die für Blei- und Cadmiumgehalte in Lehmböden geltenden Vorsorgewert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von 70 mg Blei und 1 bzw. 0,4 mg Cadmium/kg TS Boden überschreiten.

Die festgestellten Bleigehalte überschreiten dabei nahezu stets den für das Schutzgut Mensch in Wohngebieten geltenden Prüfwert von 400 mg Blei/kg TS Boden. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner konnten jedoch erst sicher relativiert werden, nachdem spezielle Untersuchungen mit einem an der Ruhr-Universität Bochum entwickelten Laborverfahren ergaben, dass die vorliegenden Schwermetallgehalte zum größten Teil sehr fest in der Bodenmatrix eingebunden sind.

Vor diesem Hintergrund wurden am 14.10.2019 auf einer rd. 590 m² Fläche innerhalb der zur Wohnbebauung vorgesehenen Teilfläche von Grundstück Flst.-Nr. 24 Bodenmischproben aus dem humosen Oberboden (0 - 30 cm Tiefe) und des darunter anstehenden Unterbodens (30 - 100 cm Tiefe) entnommen und zur Analytik auf ausgewählte anorganische Schadstoffe versendet. Die Analyseergebnisse zeigen, dass im betreffenden Flächenbereich mit 92,4 mg Blei/kg TS im humosen Oberboden und 226 mg Blei/kg TS im Unterboden erhöht bleihaltiges Bodenmaterial ansteht.

Die festgestellten Bleigehalte lassen aufgrund der Unterschreitung der nach BBodSchV für das Schutzgut Mensch geltenden Prüfwerte keine gesundheitlichen Beeinträchtigun-

gen von künftigen Bewohnern der geplanten Wohnbaufläche besorgen. Dessen ungeachtet ist aufgrund der Überschreitung des nach BBodSchV geltenden Vorsorgewerts für Blei die Verwertung des bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs nur unter Einschränkungen zulässig.

Im Hinblick auf den im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen anfallenden, erhöht bleihaltigen Erdaushub wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 2 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht zulässig ist, wenn dadurch die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird.

Nach § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. dann zu besorgen, wenn im Boden Schadstoffgehalte gemessen werden, welche die Vorsorgewerte überschreiten (hier: 70 mg Blei/kg).

In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in den Böden - wie es auf weite Bereiche in und um Prinzbach zutrifft - ist auf Grundlage von § 12 Abs. 10 BBodSchV eine Verlagerung von erhöht schadstoffhaltigem Bodenmaterial innerhalb des Gebiets zulässig, wenn insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird (Verschlechterungsverbot).

In Bezug auf den Erdaushub aus dem zu Wohnbebauung vorgesehenen, ca. 1.038 m² großen Teilbereich von Grundstück Flst.-Nr. 24 bedeutet dies, dass dieser, aufgrund der Überschreitungen der für Lehmböden geltenden Vorsorgewerte, außerhalb von Grundstück Flst.-Nr. 24, Gemarkung Prinzbach, nur unter Einschränkungen verwertet werden kann.

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz muss der überschüssig anfallende Erdaushub ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder entsorgt werden.

Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung anfallenden Erdaushubs:

1. Der bei Baumaßnahmen innerhalb des zur Wohnbebauung vorgesehenen Teilfläche von Grundstück Flst.-Nr. 24, Gemarkung Prinzbach, überschüssig anfallende Erdaushub darf aufgrund seiner erhöhten Bleigehalte auf Bodenflächen außerhalb der Baugrundstücke nur dann verwertet werden, wenn durch Bodenuntersuchungen sicher-

gestellt ist, dass der Boden am Ort des Aufbringens über gleich hohe oder höhere Bleigehalte verfügt (Verschlechterungsverbot).

2. Ohne vorhergehende Bodenuntersuchungen darf der Erdaushub nur auf dem Baugrundstück Flst-Nr. 24 verwertet oder auf der für bergbau- und verhüttungsbedingt erhöht schadstoffhaltigen Erdaushub zugelassenen, kreiseigenen Erdaushubdeponie 'Rebio', Gemarkung Seelbach-Schönberg, entsorgt werden.
3. Eine anderweitige Verwertung/Entsorgung eventuell überschüssig anfallender Erdaushubmassen bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

4.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde Biberach umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

4.3 Altlasten

Im Bereich des Plangebiets liegen nach derzeitigen Erkenntnissen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aus-
hubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

4.4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Ganggranit). Dieses wird überwiegend von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.5 Landwirtschaft

Von den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit möglichen Emissionen bei der ortsüblichen Bewirtschaftung in Form von Lärm, Staub oder Gerüchen zu rechnen. Diese sind als ortsüblich einzustufen und zu tolerieren.

Aufgestellt: Lahr, 04.08.2020

Kappis Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern
Dipl.-Ing. Stadtplanerin